

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Art und Umfang der auszuführenden Leistungen richten sich ausschließlich nach dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung.

2. Vertragsgrundlage

Für alle unsere Bauleistungen gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB), Teil B in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Teil B ist im Anschluss an diese Allgemeine Geschäftsbedingung abgedruckt. Ergänzend gelten die nachstehenden Regelungen sowie die Regelungen des Zivilrechts.

3. Preise

Die Höhe der Preise richtet sich nach den Individualvereinbarungen in den Einzelaufträgen. Sämtliche Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Soweit Pauschalpreise vereinbart sind, werden damit bei Vertragsabschluss nicht erkennbare Leistungen nicht mit abgegolten, solche sind also zusätzlich zu vergüten. Ansonsten hat eine Anpassung des Pauschalpreises zu erfolgen, wenn die ausgeführten Leistungen die vertraglich vorgesehene um mehr als 10% übersteigt.

4. Ausführungsunterlagen

Soweit für die Ausführung Unterlagen (Pläne, Statiken, u. a.) erforderlich sind, müssen uns diese technisch richtig sowie unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, an unserer Leistung das Zurückbehaltungsrecht auszuüben, gegebenenfalls den Vertrag zu kündigen. Dadurch bedingte Leistungsverzögerungen führen zu einer Verlängerung eventueller vereinbarter Ausführungsfristen.

5. Abnahme

Unsere Leistungen sind unverzüglich nach Fertigstellung abzunehmen. In sich abgeschlossene Teile der Leistungen oder solche Teile, die durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, sind besonders abzunehmen. Erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber nicht, gelten unsere Leistungen mit Ablauf von 8 Werktagen

nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Hat der Auftraggeber die Leistungen oder einen Teil der Leistungen in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

6. Gewährleistung

Sollten an unseren Leistungen Mängel auftreten, sind diese innerhalb von 8 Werktagen schriftlich zu rügen, andernfalls erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers.

Im kaufmännischen Verkehr hat die Rüge innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Bei rechtzeitiger Mängelrüge sind wir zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Die Frist darüber beträgt mindestens 4 Wochen. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung ist der Auftraggeber zur Minderung oder Ersatzvornahme berechtigt.

die Nachbesserung erst dann, wenn mindestens 3 Nachbesserungsversuche innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nicht zu einer vertragsgerechten Leistung geführt haben.

7. Technische Hinweise

Die von uns zur Leistungserbringung verwendeten Materialien sind überwiegend Naturprodukte. Farb- und Maßabweichungen sowie Unterschiede in der Materialgestaltung stellen daher keine Mängel dar, soweit sich diese im üblichen Rahmen halten.

8. Haftung

Wir haften -aus welchem Rechtsgrund auch immer- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dem Umfang nach ist die Haftung auf den Wert des Auftrages, aus dem das Schadensergebnis resultiert, beschränkt.

9. Vertragsstrafe

Sollte sich die Auftragsausführung aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, verzögern, steht uns eine Vertragsstrafe von 0,2% des Nettoauftragswertes pro Verzögerungslag zu. Sollte es aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, zu einer vorzeitigen Beendigung des Auftrages kommen, steht uns eine Vertragsstrafe i. H. v. 10% des noch zur Ausführung offenstehenden Nettoauftragswertes zu.

10. Zahlung

Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen i. H. des Wertes der jeweiligen nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden

Umsatzsteuerbeitrages zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Vorauszahlungen ohne Sicherheitsleistungen zu fordern. § 16 Nr. 3 (2) VOB/B hat keine Gültigkeit.

Wir sind berechtigt, die Annahme von Akzepten oder Kundenwechseln zum Zwecke der Zahlung zu verweigern, nehmen wir sie dennoch an, geschieht dies nur erfüllungshalber,

wobei die dafür anfallenden Kosten und Spesen zu Lasten des Auftraggebers gehen. Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt,

die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck, bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen

fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, sind wir dennoch berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die

Arbeiten einzustellen sowie alle bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen. In diesem Falle haben wir einen Schadensersatzanspruch i. H. von 20% des noch zur Ausführung

offenstehenden Nettoauftragsvolumens. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt vorbehalten.

11. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch uns erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere den freien und ungehinderten

Zutritt zur Baustelle für alle Notwendigen Maschinen und Transportgeräte sicherzustellen, ebenso wie Strom- und Wasseranschluss bereit zu stellen, wobei der Verbrauch zu Lasten des Auftraggebers geht, wenn nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Ebenfalls hat der Auftraggeber den Schutz des auf der Baustelle lagernden Materials sowie unserer Maschinen und Geräte u. a. zu gewährleisten. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung des für die Ausführung benötigten Materials geht mit der Anlieferung an der Baustelle auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber hat das Zusammenwirken der verschiedenen Bauvorhaben beteiligten Firmen

zu regeln und dafür zu sorgen, dass unsere Arbeiten nicht durch andere Firmen gestört oder beeinträchtigt werden. Soweit wir im Zusammenhang mit der Auftragsausführung

unseres Erachtens sinnvolle Hinweise und Anregungen geben, übernehmen wir dafür keine Haftung. Auch sind wir berechtigt, zur Ausführung des Auftrages geeignete und

qualifizierte Subunternehmer einzuschalten.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts ist nur an solche Forderungen möglich, die von uns unbestritten oder die rechtskräftig festgestellt sind.

13. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus sämtlichen Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltsgut als Sicherungs-Saldoforderung. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, werden schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende Forderungen des Auftraggebers auf Vergütung i. H. des Rechnungswertes sowie die Ansprüche auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück des Auftraggebers

eingebaut, werden schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten bestehende Forderungen des Auftraggebers i. H. des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns abgetreten.

14. Sicherheiten

Soweit der Auftraggeber Eigentümer des Baugrundstückes ist, sind wir berechtigt, für die Ansprüche aus dem jeweiligen Auftrag die Einräumung einer Sicherheitshypothek

daran zu verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, kann die Einräumung der Sicherheitshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und

für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangt werden. Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber Sicherheit für die von ihm zu erbringenden Vorleistungen in der

Weise zu verlangen, dass dem Auftraggeber zur Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist der Erklärung bestimmt wird, dass wir nach Ablauf der Frist berechtigt sind,

die Leistung zu verweigern. Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruches verlangt werden, wenn er sich aus dem Vertrag oder einem nachträglichen

Zusatzauftrag ergibt.

15. Schlussbestimmungen

Soweit die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vorliegen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag Aschaffenburg.
Sollten
einzelne vorstehende Bestimmungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die
Vertragsparteien
verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.
Anlage: VOB Teil B neuste Fassung